

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 05.07.2023

Tagesordnungspunkt	19.
Beschluss-Nr.	314-2023-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	07.06.2023	5.	5	5	X			
Ortsbeirat Schweinrich	20.06.2023	6.	3	3			X	
Ortsbeirat Zootzen	22.06.2023	6.	3	1			X	

	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
			Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	14.06.2023	16.	6	4	4			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse beschließen, die Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag der Firma wpd Windpark Zootzen GmbH & Co. KG für elf Windenergieanlagen in der Gemarkung Zootzen - Flur 3, Flurstück 9 und Gemarkung Zootzen - Flur 4, Flurstück 10, 16, 17, 22, 23, 29/2, 33, 38, 40, 41, 42 und 48 (Landesamt für Umwelt, Reg.-Nr. 039.00.00/20) durch den Bürgermeister zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	16	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren <u> 1 </u> Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	14	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen	2	

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und Baugesetzbuch neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6.

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 314-2023-SVV

Mit Beschluss-Nr. 207-2016-SVV hat die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse am 14.12.2016 für das Bebauungsplanverfahren Nr. 07/2016 "Windpark Zootzen " den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie den Beschluss über die Form der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans und Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung sind am 09.02.2017 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung – Ausgabe Dossekurier ortsüblich erfolgt.

Die Firma wpd Windpark Zootzen GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Landesamt für Umwelt eingereicht für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen im räumlichen Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans, d.h. in der Gemarkung Zootzen - Flur 3, Flurstück 9 und Gemarkung Zootzen - Flur 4, Flurstück 10, 16, 17, 22, 23, 29/2, 33, 38, 40, 41, 42 und 48. Das Landesamt für Umwelt hat die Stadt Wittstock/Dosse mit Schreiben vom 05.04.2023, Posteingang 12.04.2023, zur Stellungnahme und Erteilung des Einvernehmens binnen eine Frist von zwei Monaten aufgefordert (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Zu diesem Antrag war innerhalb dieser Frist, d.h. bis zum 12.06.2023 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB zu versagen und gemäß § 15 Abs. 1 BauGB zu beantragen, die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens – Errichtung von elf Windenergieanlage – für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monate auszusetzen. Nach § 15 Abs. 1 BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB nicht beschlossen, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, oder ist eine beschlossene Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten, und wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Dies war hier der Fall: Die Durchführung der kommunalen Planung würde wesentlich erschwert werden, da aus dem laufenden Planungs- und Abwägungsprozess verschiedene öffentliche Belange nicht abschließend geklärt sind und dem Vorhaben entgegenstehen. Zur weiteren Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Wittstock/Dosse an das Landesamt für Umwelt verwiesen.

- 1 – Schreiben LfU / Kurzbeschreibung Vorhaben
- 2 – Topographische Karte
- 3 – Stellungnahme Gemeinde